

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Uelzen**

Der Rat der Stadt Uelzen hat aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. März 1955 in der z. Z. geltenden Fassung (Nds. GVBl. S. 255) in seiner Sitzung am 29. September 1965 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Uelzen als Obdachlosenbehörde errichtet und unterhält Obdachlosenunterkünfte für Familien und Personen, die obdachlos oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.

### **§ 2**

Eine Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung besteht nicht. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung gilt nur für den (die) zugewiesenen Raum (Räume).

### **§ 3**

Unter Vorbehalt einer Aufhebungsverfügung wird die Einweisung auf eine bestimmte Zeit befristet. Die Dauer der Einweisungsfrist darf höchstens auf 3 Monate festgesetzt werden. Soll die Einweisung nach Ablauf der Frist erneuert werden, so ist nach Ablauf der Einweisungsfrist die Rechts- und Sachlage von neuem zu prüfen.

### **§ 4**

Die Aufhebung der Einweisung erfolgt durch Verfügung. Die Aufhebungsverfügung ergeht, wenn der Nachweis einer Wohnung oder Unterkunft vorliegt oder die Obdachlosenbehörde aus besonderen Gründen die Aufhebung der Einweisungsverfügung für notwendig hält. Will ein Benutzer vor Ablauf der Einweisungsfrist die Unterkunft aufgeben, so hat er spätestens 3 Tage vorher der Obdachlosenbehörde davon Kenntnis zu geben und die Aufhebungsverfügung zu bewirken.

### **§ 5**

Die Obdachlosenbehörde ist berechtigt, im Rahmen des Hausrechts in den Unterkünften jederzeit die Raumzuweisung zu ändern.

### **§ 6**

Bauliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sind den Benutzern nicht gestattet. Veränderungen an den vorhandenen Elektroinstallationen sind verboten.

Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleinviehställe im Gelände der Unterkünfte aufzustellen.

**§ 7**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sowie darin angebrachte Einrichtungsgegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Schäden sind unverzüglich zu melden.

**§ 8**

Bei Aufgabe der Unterkunft hat der Benutzer die ihm ausgehändigten Schlüssel dem Beauftragten der Stadt zu übergeben, der die Unterkunft von dem Benutzer in besenreinem Zustand abnimmt.

**§ 9**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird nach der jeweils geltenden Gebührensatzung bestimmt.

**§ 10**

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

**§ 11**

Die Benutzer haften für Schäden, die durch sie oder ihre Gäste an den Unterkünften entstehen, soweit eine Haftung nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Für Schäden, die den Benutzern an ihrer Gesundheit oder durch Dritte entstehen, sowie für abhanden gekommene Sachen und Schäden durch Feuer, haftet die Stadt Uelzen nicht, soweit das Gesetz nicht eine gegenteilige Regelung bestimmt.

**§ 12**

Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150,- DM angedroht. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf dieser Frist können die vorgeschriebenen Handlungen auch durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Andere Vorschriften über den Verwaltungszwang und ihre Anwendung bleiben unberührt.

**§ 13**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, den 1. November 1965

Krüger  
Bürgermeister

(L.S.)

Goldmann  
Stadtdirektor